Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **BV 25/5142**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, WBL	15.12.2025

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtplanung	21.01.2026	Ö

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Vollzug der Wassergesetze; Legalisierung einer bestehenden Steganlage

Sachverhalt:

Herr Hans P. beantragt in der Gemarkung Lahnstein auf Flurstück 6154/1 in Flur 34 (Lahnkilometer 135,645, Ufer: rechts) die Legalisierung einer bereits bestehenden Steganlage. Herr P. beabsichtigt, die Steganlage vom jetzigen Eigentümer zu übernehmen. Nach den ihm vorliegenden Unterlagen ist sie offenbar im Jahr 1984 vom Vor-Vorbesitzer beantragt, aber aufgrund ihrer städtischerseits für zu groß gehaltene Dimensionierung nicht beschieden worden. Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen, die Steganlage aber dennoch errichtet.
Ein im Februar 2017 nach damaliger Rechtslage von der Unteren Wasserbehörde nachgefragtes Einvernehmen wurde seinerzeit hergestellt, allerdings von dortiger Seite das Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen.

Der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises liegt nun der Antrag von Herrn P. vor, dessen Bescheidung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) erfolgt. Die Kreisverwaltung hat die Stadt Lahnstein mit einem hier am 26. November 2025 eingegangenen Schreiben um Stellungnahme und gleichzeitig um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.
Das Einvernehmen der Gemeinde ist erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren (als dem bauaufsichtlichen) über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Dieses Einvernehmen der Gemeinde darf allerdings nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Diese Frist läuft am 25. Januar 2026 ab.

Aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB aufgrund ihrer Lage im sog. „Innenbereich“, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. In Fließrichtung zum Rhein befindet sich eine weitere Steganlage; bis zur Schleuse sind fünf weitere Steganlagen vorhanden.

Die Genehmigung mit evtl. zu erteilenden Auflagen erfolgt durch die Kreisverwaltung. Das Wasser- und Schifffahrtsamt überlässt dem Nutzer die entsprechenden Land- und Wasserflächen aus ihrem Grundbesitz (siehe Anlage).

Insoweit ist das Einvernehmen nach § 36 BauGB für alle Vorhaben zu erteilen.

Auswirkungen Umweltschutz:

Werden von der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Anlagen:
Lageplan

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister